

LANDRATSAMT RAVENSBURG

Rechtsverordnung des Landratsamts Ravensburg über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, untere Baurechtsbehörde, untere Aufnahmebehörde und als untere Eingliederungsbehörde (Gebührenverordnung)

Aufgrund von

1. § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 1191),
2. § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19.12.2013 (GBl. S. 493), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12.06.2018 (GBl. S. 173, 187)
3. § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes vom 22.08.2000 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, als untere Aufnahmebehörde im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und als untere Eingliederungsbehörde im Sinne des Eingliederungsgesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000,00 Euro erhoben werden.

§ 2

- (1) Die Verordnung vom 29.04.2013 in der Fassung vom 17.07.2017 wird ersetzt durch diese Verordnung, die **am 01.10.2018** in Kraft tritt.

Ravensburg, den 08.09.2018

in Vertretung des Landrats
gez.

Eva-Maria Meschenmoser
Erste Landesbeamtin